

bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten teilt ein: b. Schlußzeit.

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksaßen oder Waarenproben, über welche dem Abnehmer eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu erteilen ist:

eine Viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen teilt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkästen der Wagenspostwagen gelegt werden.

2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksaßen oder Waarenproben:

eine Viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Abnehmer mehr als drei Einschreibebriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

3. Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorkommend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postüberoberungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhof zu befördern und auf dem Bahnsteig selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Abnahm der Dienststunden die Schlußzeit, inwiefern nicht nach Weggabe des Abganges der Post die Schlußzeit nach den vorkommenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu dem außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange, geöfnet werden. Bei Sendungen, welche in Briefsaßen fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Beförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Belegung der Kisten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postüberoberungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu erteilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung noch scheinlich ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Abnehmer mehr als drei Einschreibebriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu demselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Paderfendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Paderfe müssen als „dringende“ bezeichnet sein. Für jedes Paderfe ist, neben dem im §. 13 für dringende Paderfendungen festgesetzten Gebühre, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.